

„Hatrick – Förderverein der Fußballabteilung des TSV Weilimdorf e.V.“

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hatrick – Förderverein der Fußballabteilung des TSV Weilimdorf“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Der Sitz ist in 70499 Stuttgart
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Fußballabteilung des TSV Weilimdorf 1948 e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fußballabteilung des TSV Weilimdorf 1948 e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf kein Mitglied, Person oder Gruppe, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
7. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglied werden.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand
6. Eine eventuelle Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt, sie braucht jedoch nicht begründet zu werden

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied ab dem Monat des Eintritts einen Beitrag zu entrichten, der sich aus dem Jahresbeitrag abzüglich der den Monaten bis zum Jahresende ergibt. Danach wird der Jahresbeitrag fällig.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat den Verein zu ermächtigen, den Mitgliedsbeitrag von seinem Bankkonto einzuziehen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Leitung und Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen
2. Stimm- und Wahlrecht besteht für alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
3. Organe zur Leitung und Verwaltung sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer(in)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem/der 1., 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer(in). Jeder ist für sich einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs. 2 bleibt davon unberührt. Die Mitglieder des Vorstandes können eine Geschäftsverteilung in der Weise vornehmen, dass sie für bestimmte Aufgabengebiete alleine verantwortlich sind und entscheiden. Diese müssen vorher schriftlich niedergeschrieben werden.
4. Das Eingehen von Rechtsgeschäften ist dem Vorstand im Einzelfall bis zu einer Summe von 5.000 € vorbehalten. Bei Beträgen größer 5.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von allen volljährigen Mitgliedern und bei minderjährigen Mitgliedern durch die Erziehungsberechtigten gebildet. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen und zwar schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand oder einem von ihm bestimmten anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn
 - a. Mindestens ein Viertel der Mitglieder einen begründeten Antrag stellt
 - b. Das Interesse des Vereins dies erfordert

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Verfasser und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Beschlussfassung / Wahlen

1. Alle Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht zwingend und soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit relativer Mehrheit (= Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Berechnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Auch bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen zwei Kandidaten zur Wahl und erhalten sie die gleiche Stimmenzahl, so findet eine weitere Abstimmung statt. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kann keiner von Ihnen eine relative Mehrheit erzielen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
3. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Vorstand während der Legislaturperiode beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 11 Durchführung von Abstimmungen / Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagungsordnung vorgesehen und bei der Einberufung der Versammlung bekanntgegeben worden sind.
2. Der 1. Vorsitzende hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
3. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
4. Beschlussfassungen erfolgen offen (per Akklamation), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder die Versammlung einen anderen Abstimmungsmodus festlegt.
5. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen der Satzung, sowie deren voll geänderter Wortlaut müssen den Mitgliedern in einer Veröffentlichungsfrist von vier Wochen bekanntgegeben werden.
2. Beschlüsse müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Um beschlussfähig zu sein müssen mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Der Beschluss den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Ihre Aufgaben richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Gläubigern, nur das Vereinsvermögen
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 genannten Sportverein (TSV Weilimdorf 1948 e.V. – Fußballabteilung). Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Gemeinde Stuttgart, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, ist das für den Ort Stuttgart zuständige Amtsgericht.

Stuttgart, den 11. Oktober 2012